



Schachbezirk Hannover e.V.

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachbezirk Hannover e.V.“ und wird nachstehend „Bezirk“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover
- (2) Die Grenzen des Bezirks entsprechen grundsätzlich den Grenzen des bis zum 31.12.2004 bestehenden Regierungsbezirks Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Schachbezirk Hannover e.V. ist Rechtsnachfolger des „Schachbezirk 1 Hannover im Niedersächsischen Schachverband e.V.“.

§ 2 Art und Zweck

- (1) Der Bezirk sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bezirk eine Vereinigung, die mit dem Betreiben und der Förderung des Schachsports einen Beitrag für die Allgemeinheit im Rahmen der geistigen und kulturellen Ordnung leistet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsturnieren auf Bezirksebene sowie durch die Beratung und Förderung der angeschlossenen Vereine in organisatorischen, spieltechnischen und vereinsrechtlichen Fragen.
- (3) Der Bezirk ist politisch unabhängig und wird nach demokratischen Richtlinien ehrenamtlich geführt.
- (4) Der Bezirk ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) mit seinen Gliederungen sowie im Niedersächsischen Schachverband e.V. (NSV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Bezirk zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Innerhalb der Grenzen des Bezirks kann jeder Schachverein oder jede Schachsparte eines Vereins Mitglied werden. Ausnahmsweise können auch Vereine oder Schachsparten Mitglied werden, die außerhalb der Grenzen des Bezirks ihren Sitz haben. Zu ihrer Aufnahme bedarf es der Zustimmung des NSV.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Sie wird mit dem auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monatsersten wirksam. Die Aufnahme ist im Mitteilungsblatt des NSV zu veröffentlichen. Der Bezirk kann die Aufnahme verweigern, wenn der Verein keine Mitgliedschaft im LSB vorweisen kann.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Erklärung muss dem 1. Vorsitzenden einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
 - b) Ausschluss aus dem Bezirk auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag des Vorstandes.
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins oder der Schachsparte.
- (2) Die Zahlungsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) die in § 8 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden,
 - b) seinen dem Bezirk gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - c) den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mittels Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) ist im Mitteilungsblatt des NSV zu veröffentlichen. Die Kosten des Verfahrens hat das ausgeschlossene Mitglied zu tragen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine mögliche Beitragspflicht der Mitgliedsvereine gegenüber den Kreisschachbünden bleibt davon unberührt. In besonderen Fällen sind Arbeitsleitungen im Rahmen von Veranstaltungsorganisationen zu erbringen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist die ausgewiesene Mitgliederzahl der Beitragsrechnung des NSV.
- (3) Zur Deckung besonderer außerordentlicher Aufwendungen können Umlagen erhoben werden.
- (4) Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und richtet sich nach den gegebenen Bedürfnissen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (5) Die Jahresbeiträge sind zur Hälfte zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der dem Bezirk angeschlossenen Schachvereine und Schachsparten haben das Recht am Schachgeschehen und an allen Veranstaltungen des Bezirks und der übergeordneten Schachorganisationen im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten. Sie und deren Mitglieder haben die Bestrebungen der Schachorganisationen (Kreis, Bezirk, NSV und Deutscher Schachbund [DSB]) zu unterstützen, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und die geforderten Nachweise zu erbringen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (3) Begründete Forderungen der übergeordneten Schachorganisationen und der Sportbünde haben die Mitgliedsvereine über den Bezirk nachzukommen.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Bezirks sind

- a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Auf der Verbandsebene wird der Bezirk durch Delegierte vertreten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen, aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart,
 - d) Bezirksspielleiter,
 - e) Schriftführer,
 - f) Pressewart und
 - g) 1. Vorsitzenden der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH).
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Bis auf den Vorsitzenden der SJBH werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder des Bezirks müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Funktionen des Absatzes 1 Buchstaben b) bis g) können in Personalunion mit anderen Vorstandsämtern ausgeübt werden, jedoch darf ein Vorstandsmitglied höchstens zwei Funktionen ausüben.
- (5) Die Posten, der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden bis zur Neuwahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.
- (6) Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Bezirks erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Rundschreiben oder per E-Mail an die Mitgliedsvereine einberufen. Daneben kann eine Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt des NSV erfolgen.
- (3) Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
- (4) Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine ist der 1. Vorsitzende zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der angeschlossenen Schachvereine und Schachsparten sowie dem Bezirksvorstand.
- (6) Stimmberechtigt ist nur ein Vertreter jedes Mitgliedsvereins. Die Stimmübertragung ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vorgelegt werden muss, statthaft.
- (7) Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der beim NSV gemeldeten Vereinsmitglieder (Stichtag 01.01. des laufenden Geschäftsjahres). Je angefangene zehn Mitglieder erhält der Mitgliedsverein eine Stimme.
- (8) Nicht stimmberechtigt sind Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk nicht nachgekommen sind.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl von Delegierten für den NSV
- f) Wahl von Mitgliedern des Spelausschusses
- g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

- h) Genehmigung des Haushaltsplans
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bezirks
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (2) Abgestimmt bzw. gewählt wird durch Handheben. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten geheim zu wählen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Misstrauensanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller möglichen Stimmen, wenn ein neuer Kandidat benannt wird.
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirks bedarf einer 2/3 Mehrheit aller möglichen Stimmen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Delegiertenvertretung gegenüber dem NSV

- (1) Der Bezirk wird auf dem Kongreß des NSV (Verbandsversammlung) durch Delegierte vertreten. Die Anzahl der Delegierten legt der NSV fest.
- (2) Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden, soweit mehrheitliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem nicht entgegenstehen. Sie sind jedoch zur persönlichen Wahrnehmung und Teilnahme an der Verbandsversammlung verpflichtet.

§ 16 Bestellung der Delegierten

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes (§ 10 Absatz 1) sind mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden Kraft Amtes Delegierte.
- (2) Die übrigen Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 17 Streitfälle und Verstöße

- (1) Bei Streitfällen in organisatorischen Belangen sowie bei Verstößen gegen die Satzung und bestehende Ordnungen wird nach der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung verfahren. Diese Ordnung schließt den ordentlichen Rechtsweg nicht aus.
- (2) Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung des Bezirks sowie bei unsportlichen Verhalten können eingesetzte Schiedsrichter, der Bezirksspielleiter sowie das Turniergericht folgende Maßnahmen verhängen: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen, Verlufterklärungen einzelner Partien oder von Mannschaftskämpfen, Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie der Anordnung, den Spielraum zu verlassen.

- (3) Zusätzlich können der Bezirksspielleiter sowie das Turniergericht Punktabzug, Bußgelder bis zu 300,00 €, Sperren bis zu zwei Jahre und Zwangsabstieg verhängen. Weitere Einzelheiten regelt die Turnierordnung des Bezirks. Weitergehende Sanktionen des NSV oder des DSB bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Spieleitung

- (1) Die Spieleitung hat der Bezirksspielleiter, er ist verpflichtet, mit dem Spielausschuss alle vorgesehenen Bezirksturnierveranstaltungen, außer denen der Jugendlichen, zu planen und durchzuführen.
- (2) Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Bezirksspielleiter,
 - b) einem von der SJBH bestimmten Vertreter und
 - c) zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Vertretern.
- (3) Den Vorsitz im Spielausschuss führt der Bezirksspielleiter.
- (4) Der Spielausschuss hat die Turnierordnung des Bezirks festzulegen und auf deren Einhaltung zu achten. Er ist zugleich Schiedsgericht in spieltechnischen Angelegenheiten.

§ 19 Sonstige Regelung und Bestimmungen

- (1) Die Satzungen und Ordnungen der dem Bezirk angeschlossenen Vereine und Schachsparten dürfen denen des Bezirks und denen der übergeordneten Schachorganisationen nicht entgegenstehen.
- (2) Für Einzelregelungen, die das Innenverhältnis des Bezirks betreffen, sowie für den Geschäftsgang erlässt der Vorstand eine
- a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung
 - c) Arbeitsordnung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Die Ordnungen des Absatzes 2 sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Schachjugend Bezirk Hannover

- (1) Die Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH) ist eine Abteilung des Bezirks.
- (2) Die SJBH regelt ihre Angelegenheiten in einer Jugendsatzung und ihren Spielbetrieb in einer Jugeturnierordnung sowie weiteren Ordnungen, wenn erforderlich. Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen des Bezirks nicht entgegenstehen.
- (3) Die Finanzbeläge der Schachjugend sind in Eigenverantwortung des Jugendvorstandes und in Rücksprache mit dem Vorstand entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Bezirks zu führen und zu belegen.
- (4) Ziele, die finanzielle Belastungen oder Finanzausgaben, die über das Geschäftsjahr hinausgehen zur Folge haben, dürfen ohne einen Beschluss des Vorstandes nicht gesetzt werden.

§ 21 Auflösung des Schachbezirks

- (1) Der Bezirk kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 13 Absatz 7) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 Absatz 1).
- (3) Im Falle der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.04.2008 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender